

STUDIENPLAN

für den Vorbereitungslehrgang Stimmbildung

an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 4. Mai 2005; genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 25. Mai 2005.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 23. Mai 2007; genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 24. Oktober 2007.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 19. Jänner 2009; genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 27. Mai 2009.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in den Sitzungen vom 12. Dezember 2011 und 31. Jänner 2012; genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 26. April 2012.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 10. November 2014; genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 18. März 2015.

Geändert mit Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Gesang und Musiktheaterregie in der Sitzung vom 28. April 2016; genehmigt mit Beschluss des Senates in der Sitzung vom 8. Juni 2016.

§ 1 Lehrziel

Beginn einer gesangstechnischen Ausbildung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt für besonders talentierte Jugendliche als Vorbereitung für das Bachelorstudium Gesang.

§ 2 Zulassungsprüfung

1. Die Zulassungsprüfung dient gem. § 51 Z 2 (19) UG 2002 dem Nachweis der künstlerischen Eignung. Bei der Zulassungsprüfung werden vom Prüfungssenat stimmliche Voraussetzung, physische Veranlagung, musikalische Begabung und die Fähigkeit zu Ausdruck und Gestaltung beurteilt, die eine Berufslaufbahn als Sängerin und Sänger erwarten lassen.

2. Für die Zulassungsprüfung sind vier Vortragsstücke freier Wahl vorzubereiten. Das gewählte Prüfungsprogramm soll der klassischen Gesangsliteratur entnommen sein und nach Möglichkeit Stücke verschiedener Epochen, Gattungen, Stilrichtungen und Charaktere beinhalten, wie z.B. einfache Kunstlieder von Brahms, Mendelssohn, Mozart, Schubert, Schumann etc., Arie Antiche, leichte Arien aus Oratorium, Oper und Operette. Mindestens ein Werk muss in deutscher Sprache präsentiert werden. Der Vortrag der Lieder und Opernarien hat auswendig zu erfolgen.

3. Das Prüfungsprogramm ist mit der Anmeldung zur Zulassungsprüfung schriftlich einzureichen und zusätzlich dem/r Vorsitzenden der Prüfungskommission vor der Prüfung auszuhändigen.

4. Die Zulassungsprüfung gliedert sich wie folgt:

a) Schriftliche Prüfung

1) Grundkenntnisse aus Musiklehre (Notenkenntnisse im Violin- und Bassschlüssel, Intervall- und Akkordlehre)

2) Gehörprüfung (Erkennen einfacher rhythmisch-melodischer und harmonischer Gestalten)

b) Die Kandidatin oder der Kandidat trägt ein Stück freier Wahl aus dem Prüfungsprogramm vor. Der Prüfungssenat kann den Vortrag weiterer Stücke verlangen.

Nach Abschluss dieses Prüfungsteiles entscheidet der künstlerische Teilprüfungssenat über die Zulassung der Kandidatinnen und Kandidaten zum Prüfungsteil nach lit. c.

c) Die Kandidatin oder der Kandidat trägt ein Stück freier Wahl aus dem Prüfungsprogramm vor. Der Prüfungssenat bestimmt den Vortrag weiterer Stücke und kann an Hand von Übungen eine Überprüfung des Stimmumfangs und der stimmlichen Entwicklungsfähigkeit verlangen.

Nach Abschluss dieses Prüfungsteiles entscheidet der künstlerische Teilprüfungssenat über die Zulassung zum Prüfungsteil nach lit. d.

d) Die Kandidatin oder der Kandidat wird zu einem Interview eingeladen, bei dem eine gezielte Befragung zu fachspezifischen Themen, zur Motivation für die Berufsergreifung sowie zu individuellen berufsbezogenen Zielvorstellungen durchgeführt wird. Der künstlerische Teilprüfungssenat kann eine Überprüfung der darstellerischen und motorischen Veranlagungen durchführen.

Die Zulassungsprüfung für den Vorbereitungslehrgang Stimmbildung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsteile lit. a – lit. d positiv abgelegt wurden. Zulassungswerberinnen und Zulassungswerber, die lit. b – lit. d positiv ablegen, lit. a jedoch nicht bestehen, haben die Möglichkeit lit. a) einmalig am dafür festgesetzten Wiederholungstermin für das beantragte Zulassungssemester zu wiederholen. Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, ist die Zulassungsprüfung frühestens zum nächsten regulären Termin in Ihrer Gesamtheit zu wiederholen.

Mindestalter für die Aufnahme: abgeschlossenes 16. Lebensjahr

Höchsteralter für die Zulassung: abgeschlossenes 21. Lebensjahr

§ 3 Studiendauer

2 Semester

§ 4 Unterrichtsplan

Lehrveranstaltungen	Semester		ECTS	
	1.	2.		
Zentrales künstlerisches Fach				
Stimmbildung-Vorbereitung 1,2	KE ¹	2	2	4
Pflichtlehrveranstaltungen				
Atem- und Körperschulung 1,2	UE	2	2	2
Musikdramatische Grundübungen 1,2	UE	2	2	2
Musikkunde 1,2	UE	2	2	4

¹ Abkürzungen: KE = künstlerischer Einzelunterricht, UE = Übung